

---

# Nettolohn-Optimierung

---

Durch den Einsatz von Lohn- und Gehaltsbausteinen, die vom Gesetzgeber besonders gefördert werden, kann eine Absenkung der Lohnkosten erreicht werden, sofern sie **zusätzlich** zum vereinbarten Arbeitslohn gewährt werden.

Dabei wird der künftige Bruttoverdienst der Arbeitnehmer vermindert.

Gleichzeitig wird jedoch durch steuer- und/oder sozialversicherungsfreie

Lohnbausteine das Nettoein-

kommen der Arbeitnehmer erhöht. Neben den Vorteilen für Ihre Arbeitnehmer sinken auch Ihre Lohnkosten, da Sie insgesamt weniger aufwenden müssen, obwohl der Arbeitnehmer auf mindestens den gleichen Nettolohn kommt. Allerdings kommt ein **nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand** auf den Arbeitgeber zu, der nicht unterschätzt werden darf.

Doch auch für den Arbeitnehmer entstehen Nachteile, zum Beispiel in Bezug auf die späteren Rentenansprüche. Werden statt einer Lohnerhöhung pauschal versteuerte Bezüge vereinbart, fehlt somit der Beitrag zur Rentenversicherung und vermindert dadurch die späteren Altersbezüge des Arbeitnehmers.

Einzelheiten können Sie nachfolgend bei den verschiedenen Möglichkeiten nachlesen. Die Hinweise sind jedoch nur allgemeiner Natur. Bei Fragen sprechen Sie bitte Ihren Lohnsachbearbeiter an.



---

# Beispiel

---

In dem nachfolgenden Beispiel erhält der Arbeitnehmer (AN) einen Bruttolohn in Höhe von 1.650 €. Die aktuellen Abzüge zur Ermittlung des Nettoeinkommens sind in Spalte 1 dargestellt. In der zweiten Spalte wird angenommen, dass der AN eine monatliche Lohnerhöhung in Höhe von 50 € erhält. In Spalte 3 finden Sie die alternative Berechnung, wenn der Arbeitgeber (AG) anstelle der normalen Bruttolohnerhöhung eine begünstigte Internetpauschale von nur 30 € auszahlt:

(alle Beträge in €)	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Bruttolohn	1.650	1.700	1.650
Internetpauschale			30
pauschale Steuer AG (25% LSt + 7 % KiSt + 5,5 % SolZ)			(8)
steuerliche Abzüge AN	-144	-157	-144
Sozialversicherungsbeiträge AN	-342	-352	-342
Nettoeinkommen AN	1.164	1.191	1.194
Aufwand AG bisher	1.992	2.052	
Aufwand AG neu			2.030
Ersparnis AG			22

In diesem Beispiel ist das Ergebnis, dass bei gleichbleibendem Nettoeinkommen für den AN der Arbeitgeber eine monatliche Ersparnis in Höhe von 22 € erreicht.

---

# (Tank-)Gutscheine

---

Jedem Arbeitnehmer kann zusätzlich zum Brutto-Barlohn ein Sachbezug in Höhe von höchstens 44 Euro pro Monat gewährt werden. Dies kann auch in Form eines Gutscheines erfolgen.

Bisher war diese Handhabung relativ kompliziert, da die Finanzverwaltung nur Gutscheine akzeptierte, die über eine konkrete Menge lauteten. Doch nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes dürfen Gutscheine auch auf einen Geldbetrag lauten.



Dieser zusätzliche Sachbezug zum Beispiel in Form eines Tankgutscheines bis

höchstens 44 Euro brutto ist dann für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei.

---

# Internetpauschale

---

Der Gesetzgeber bietet die Möglichkeit, für die berufliche Nutzung von neuen Medien, zum Beispiel Internet. Hierfür wird von der Finanzverwaltung ein pauschaler Barzuschuss für die Nutzung neuer Medien (Internet und Handy) anerkannt. Das bedeutet, dass Sie jedem Arbeitnehmer, der über einen PC mit Internetanschluss bzw. ein Handy verfügt, monatlich 50,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen können.

Einzigste Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer einmal im Jahr eine Erklärung unterschreibt, in der er bestätigt, diese neuen Medien zu nutzen und dass ihm dabei Kosten von monatlich 50,00 € entstehen.



Der Arbeitgeber muss den Betrag allerdings pauschal versteuern.

---

# Telefon-Nutzung

---



Denkbar ist auch die Umschreibung eines privaten Telefonanschlusses bzw. Handyanschlusses auf den Betrieb. Somit ist der komplette jeweilige Telefonvertrag betrieblich veranlasst. Private Telefonate werden im Ergebnis steuer- und sozialversicherungsfrei vom Arbeitgeber bezuschusst.

Hierbei sollte allerdings ein Höchstbetrag mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden bis zu dem der Arbeitgeber die Telefonkosten übernimmt.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass Barzuschüsse zu den Telekommunikationseinrichtungen des Arbeitnehmers von der Finanzverwaltung kritisch betrachtet werden und sind deshalb zu vermeiden.

---

# Kinderbetreuungskosten

---

Die entstehenden Kosten für Kinderbetreuung, Kinderunterbringung und -verpflegung für nicht schulpflichtige Kinder können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Hierbei wird nicht pauschal abgerechnet, sondern nur die tatsächlichen Kosten können steuerfrei ausgezahlt werden. Um diesen Baustein anwenden zu können, muss der Beitragsbescheid zu den Lohnunterlagen genommen werden.



---

# Restaurant-Schecks

---

Durch die Ausgabe von sogenannten Wert- oder Restaurant-Schecks kann auch dem Arbeitnehmer das tägliche Mittagessen zumindest teilweise steuerfrei bezahlt werden. Hierbei hat der Gesetzgeber den gesamten steuerfreien Betrag auf 5,97 € (Stand 1.1.2012) pro Arbeitstag festgelegt. Bei einer 5-Tage-Woche kann



der Arbeitgeber ohne Berücksichtigung von Urlaubs- oder Feiertagen 15 Wertschecks im Monat ausgeben.

Natürlich müssen entsprechende Restaurants in Arbeitsplatznähe vorhanden sein, damit diese auch genutzt werden können.

Häufig werden diese Schecks aber auch als Zahlungsmittel von anderen großen Einkaufsmärkten akzeptiert.

Eine Barauszahlung der Zuschüsse ist nicht möglich.

---

# Personalrabatte

---

Als weiterer geldwerter Vorteil ist ein Personalrabatt möglich. Hierbei werden Waren aus dem eigenen Sortiment vergünstigt an das Personal abgegeben. Steuerfrei ist dieser Rabatt nur nach folgendem Rechenschema:

	Handelsüblicher Ladenpreis
./. 4 % Skonto	
./. Zuzahlung des Arbeitnehmers	
=	geldwerter Vorteil

A 3D rendered graphic of the text '-20%' in a bold, red, sans-serif font. The characters have a slight shadow and a reflective surface, giving them a three-dimensional appearance.

Diese Summe darf jährlich 1.080,00 € nicht übersteigen, nur dann ist dieser Personalrabatt vollständig steuer- und sozialversicherungsfrei.



---

# Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte/Garage

---

Steuerfrei werden die Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erstattet. Dabei wird jeder Entfernungskilometer mit 0,30 € pauschal berechnet. Diese Berechnung kann auf fünfzehn Tage monatlich pauschal erfolgen. Die Erstattung ist für den Arbeitnehmer komplett steuer- und sozialversicherungsfrei, muss vom Arbeitgeber allerdings pauschal



versteuert werden.



Wird für den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Dienstwagen eine Garage angemietet, können diese Kosten vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden.

Wohnt der Arbeitnehmer in einem eigenen Einfamilienhaus mit einer Garage, kann er die darauf entfallenden Aufwendungen (AfA, Schuldzinsen, Grundsteuer, usw.) dem Arbeitgeber in Form einer Miete in Rechnung stellen.

---

# Erholungsbeihilfe

---

Jedem Arbeitnehmer kann eine Erholungsbeihilfe ausgezahlt werden:



Erholungsbeihilfe für den

Arbeitnehmer	156,00 €
Für Ehegatten	104,00 €
Für jedes Kind weitere	52,00 €

Diese Beihilfe ist für den Arbeitnehmer komplett steuer- und sozialversicherungsfrei und wird vom Arbeitgeber pauschal versteuert.

Einzigste Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer diese Beihilfe für Erholungszwecke verwendet und sie zeitnah zum Jahresurlaub ausgezahlt wurde. Da man den Jahresurlaub auch zuhause verbringen kann, ist es nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht notwendig, Belege über die Verwendung aufzubewahren.

---

# Werkzeuggeld

---

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer das Werkzeuggeld steuerfrei erstatten. Hierbei darf die Entschädigung die AfA, die Wartung und die Betriebskosten des Werkzeuges nicht überschreiten.



Ratsam wäre hier eine Dokumentation der genutzten Werkzeuge und der Berechnung der Kosten des Arbeitnehmers. Zwar ist die Höhe des Aufwandsatzes im Grunde unbeschränkt, aber bei einer Prüfung muss der ausgezahlte Betrag im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung durch die Finanzverwaltung nachvollziehbar sein.